OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-050309/5/ER

Datum: Linz, 16. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, X-Strasse gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 28. Dezember 2023, GZ: 0084079/2021 AS AB, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2023, GZ: 0084079/2021 AS AB, untersagte der Magistrat der Stadt Linz der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 9 Abs 1 Z 4 Oö. Hundehaltegesetz (Oö.HHG) mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids die Haltung ihrer Hündin „D__“, American Staffordshire, Chipnummer aaa, da sie trotz gewährter Fristverlängerung den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 2 Abs 3 oder § 7 Abs 2 Oö.HHG bislang nicht erbracht habe.
Ferner wurde der Bf aufgetragen, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Untersagungsbescheids gemäß § 9 Abs 2 Oö.HHG der belangten Behörde gegenüber nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halterin des ggst Hundes ist.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit Bescheid vom 18. April 2023 die Auffälligkeit des ggst Hundes festgestellt worden sei. Darin sei die Bf aufgefordert worden, den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 2 Abs 3 Oö.HHG bis 30. September 2023 vorzulegen. Die Bf habe am 31. Juli 2023 eine Kursanmeldebestätigung zur Erlangung der erweiterten Sachkunde an die belangte Behörde übermittelt und um Fristverlängerung ersucht, da die Abschlussprüfung dieses Kurses für den 29. Oktober 2023 anberaumt worden sei. Die Fristverlängerung sei bis 31. Oktober 2023 gewährt worden. Da der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt worden sei, habe die belangte Behörde bei der Ausbildungsstelle nachgefragt und sei darüber informiert worden, dass die Bf den Kurs seit Anfang Oktober 2023 aus unbekannten Gründen nicht mehr besucht und den Prüfungstermin nicht wahrgenommen habe. Dies sei der Bf mittels Parteiengehör vom 16. November 2023 mitgeteilt worden. Sie sei auch darauf hingewiesen worden, dass die belangte Behörde gemäß § 9 Abs 1 Z 4 Oö.HHG nunmehr verpflichtet sei, die Haltung des ggst Hundes zu untersagen. Die Bf habe das am 21. November 2023 beim Postamt hinterlegte Schreiben nicht behoben.
Es lägen alle Voraussetzungen für eine behördliche Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Abs 1 Z 4 Oö.HHG vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf – rechtsfreundlich vertreten – fristgerecht Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sowohl der Bescheid, mit dem die Auffälligkeit des ggst Hundes festgestellt wurde, als auch der angefochtene ggst Bescheid hinterlegt worden seien, wobei die Bf über die Hinterlegung aber nicht informiert worden sei. Es sei auch keine Benachrichtigung über die Hinterlegung zurückgelassen worden. Die Adresse der Bf sei nicht richtig angegeben worden, außerdem gebe es an dieser Adresse immer wieder

Zustellprobleme. Erst nach telefonischer Kontaktaufnahme der Bf mit der belangten Behörde seien ihr die Bescheide per E-Mail überlassen worden. Sie hätte somit zwar Kenntnis von den Bescheiden, die Zustellmängel seien durch die Zustellung per E-Mail aber nicht behoben worden, da elektronische Zustellungen lediglich per ERV rechtsgültige Wirkung entfalten könnten. Die Bescheide seien daher als nie zugegangen zu erachten.
Auch das Parteiengehör vom 16. November 2023 sei der Bf nie zugegangen. Andernfalls hätte sie darauf hingewiesen, dass sie sich aufgrund des Bescheids vom 18. April 2023 zum Sommertraining bei einer Hundeschule angemeldet habe, wobei die Abschlussprüfung für 29. Oktober 2023 terminisiert gewesen sei. Die Frist zur Vorlage der erweiterten Sachkunde sei bis 31. Oktober 2023 erstreckt worden. Die Bf habe mit ihrer Hündin am Training teilgenommen. Es habe sich aber der Gesundheitszustand ihrer Großmutter massiv verschlechtert, diese sei von 7. August 2023 bis 17. August 2023 stationär in einem Krankenhaus aufgenommen worden. Anschließend habe sich die Bf als einzige Angehörige um die Großmutter kümmern müssen, weswegen sie den Kurs nicht beenden bzw die Abschlussprüfung nicht absolvieren habe können. Die Bf sei aber gewillt dazu. Bei entsprechender Zustellung des Parteiengehörs hätte die Bf auf diese Umstände verwiesen und um nochmalige Fristerstreckung ersucht. Es lägen daher wesentliche Verfahrensmängel vor.
Ferner wurde die Auffälligkeit des Hundes in Frage gestellt. Abschließend brachte die Bf vor, dass die Frist zum Nachweis der erweiterten Sachkunde zu kurz bemessen gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin der Hündin „D__“, American Staffordshire Terrier, Chipnummer aaa.

Mit Bescheid vom 18. April 2023 stellte die belangte Behörde die Auffälligkeit des Hundes der Bf fest, und es wurde ihr aufgetragen, den Nachweis über die erweiterte Sachkunde bis 30. September 2023 vorzulegen. Laut Rückschein wurde am 20. April 2023 versucht, der Bf diesen Bescheid zuzustellen. Er wurde in weiterer Folge beim Postamt hinterlegt und eine Verständigung über die

Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 21. April 2023. Der Bescheid wurde als nicht behoben an die belangte Behörde retourniert.

Die Bf war im Zeitraum von 1. März 2023 bis 31. Mai 2023 in Pflegekarenz, und hat sich währenddessen überwiegend bei ihrer Großmutter, deren einzige Bezugsperson sie ist, in H__ aufgehalten. Sie suchte dennoch während dieser Zeit immer wieder ihre Wohnung auf, um sich frische Kleidung zu holen. Bei diesen Gelegenheiten leerte sie auch ihren Postkasten.

Am 29. Mai 2023 nahm die Bf telefonisch Kontakt mit der belangten Behörde auf, wobei sie ausführte, in den letzten vier Monaten kaum zu Hause gewesen zu sein. Sie teilte mit, dass es ihr aus privaten Gründen nicht möglich sein werde, den Termin zur Vorlage der erweiterten Sachkunde einzuhalten. Sie wurde über die Wirkung der Hinterlegung des Bescheids informiert und auch darüber, dass sie um eine Fristverlängerung schriftlich ansuchen müsse.

Mit E-Mail vom 6. Juni 2023 behauptete die Bf, den Bescheid betreffend die Auffälligkeit erst am 30. Mai 2023 bekommen zu haben, da sie sich um ihre Großmutter kümmern habe müssen. In diesem E-Mail führte sie aus, keine Vorladung zum Amtsarzt oder zu einem Gespräch mit dem Magistrat erhalten zu haben. „Daher würde ich Beschwerde bezüglich diesen Bescheid einbringen!“ Diesem E-Mail legte sie den Bescheid betreffend die Auffälligkeit, eine Bestätigung der Pflegekarenz, einen Arztbrief betreffend ihre Großmutter und eine Benachrichtigung von der Einstellung eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Linz bei.

In weiterer Folge nahm ein Mitarbeiter der belangten Behörde mit einer Hundeschule am 13. Juni 2023 Kontakt auf, wobei ihm mitgeteilt wurde, dass am 12. Juni 2023 ein Hundekurs begonnen habe und die Prüfung Ende Oktober abgehalten werde. Der Mitarbeiter der belangten Behörde nahm daraufhin mit der Bf Kontakt auf und übermittelte ihr die Telefonnummer der Hundeschule. Die Bf sicherte ihm zu, mit der Hundeschule Kontakt aufzunehmen, eine Kursanmeldebescheinigung zu übermitteln und um Fristverlängerung anzusuchen.

Mit E-Mail vom 10. Juli 2023 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie erst am darauffolgenden Samstag wieder am Kurs teilnehmen werde, da ihre Großmutter wieder ins Krankenhaus gekommen sei und sie davor zur Pflege gebraucht habe.

Nach Aufforderung durch die belangte Behörde vom 19. Juli 2024 übermittelte die Bf per E-Mail am 31. Juli 2023 die Bestätigung über die Anmeldung zum Hundekurs, die am 6. Juli 2023 ausgestellt worden war und ersuchte um

Fristverlängerung. In diesem E-Mail behauptete sie, dass sie den Bescheid („das Schreiben“) erstmalig „im Juni 2023“ erhalten habe.

Mit E-Mail vom 9. August 2023 wurde der Bf seitens der belangten Behörde eine Fristverlängerung für den Nachweis der erweiterten Sachkunde bis 31. Oktober 2023 gewährt.

Am 7. November 2023 teilte die Kursleiterin der Hundeschule der belangten Behörde telefonisch mit, dass die Bf seit Anfang Oktober 2023 unentschuldigt nicht mehr am Kurs teilgenommen hat und auch zum Prüfungstermin nicht erschienen ist. Die Bf entschuldigte sich auch bei der belangten Behörde nicht für die Nichtteilnahme und suchte um keine weitere Fristverlängerung an.

Mit Schreiben vom 16. November 2023 wurde der Bf im Zuge des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Haltung ihres Hundes zu untersagen. Sie wurde aufgefordert, sich binnen zwei Wochen zu rechtfertigen. Dieses Schreiben wurde am 20. November 2023 versucht zuzustellen und in weiterer Folge beim Postamt hinterlegt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in den Briefkasten der Bf eingelegt, der Beginn der Abholfrist war der 21. November 2023. Auch dieses Schreiben wurde von der Bf nicht behoben und an die belangte Behörde retourniert.

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2023 wurde der Bf das Parteiengehör seitens der belangten Behörde noch einmal übermittelt, wobei sie darauf hingewiesen wurde, dass es bereits ab 21. November 2023 nach Hinterlegung zur Abholung bereit war. Ferner wurde die Bf ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde gesetzlich dazu verpflichtet sei, die Untersagung der Haltung des ggst Hundes in die Wege zu leiten.

Am 21. Dezember 2023 sendete die Bf ein E-Mail an eine Mitarbeiterin der belangten Behörde, in dem sie einen Schriftverkehr zwischen ihr und der belangten Behörde vom 31. Juli 2023 weiterleitete. Dazu antwortete die Mitarbeiterin, dass die Bf bereits mit Mail vom 9. August 2023 darüber informiert worden sei, dass ihre Kursanmeldung und ihr Fristverlängerungsantrag bei der belangten Behörde eingelangt sei und dass die Frist bis 31. Oktober 2023 verlängert worden sei.
Außerdem leitete die Bf am 21. Dezember 2023 an die belangte Behörde ein E-Mail vom 5. Juni 2023 weiter, das sie an eine Anwaltskanzlei betreffend den Bescheid über die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes gesendet hatte. Der Bf wurde daraufhin mitgeteilt, dass dieses E-Mail davor noch nicht an den Magistrat gesendet worden sei.

Der ggst angefochtene Bescheid betreffend die Untersagung der Hundehaltung wurde am 2. Jänner 2023 zuzustellen versucht und in weiterer Folge beim Postamt

hinterlegt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in den Briefkasten der Bf eingelegt, Beginn der Abholfrist war der 3. Jänner 2023.

Mit E-Mail vom 24. Jänner 2024 übermittelte die belangte Behörde der Bf diesen Bescheid zur Information, da er von der Bf vom Postamt noch nicht behoben worden war. Die Bf wurde darauf hingewiesen, dass das Hinterlegungsdatum für die Ergreifung von Rechtsmitteln maßgeblich ist.

Mit E-Mail vom 31. Jänner 2024 erhob die Bf die ggst Beschwerde.

Die Bf hat bis dato keinen Nachweis über die erweitere Sachkunde vorgelegt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Kommunikation zwischen der Bf und der belangten Behörde sowie ihre Abwesenheiten von ihrer Wohnung eingehend erörtert wurden.
Die Bf führte selbst aus, auch während der Pflegekarenz immer wieder in ihrer Wohnung gewesen zu sein und wohl auch den Briefkasten geleert zu haben, da er „sonst übergegangen“ wäre. Sie habe zwar nicht in der Wohnung geschlafen, aber immer wieder frische Kleidung udgl geholt. Wie sie vom Bescheid betreffend die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes erfahren hat, konnte die Bf nicht erklären. Sie behauptete zunächst, diesen Bescheid per E-Mail von einem Mitarbeiter der belangten Behörde erhalten zu haben. Dieses E-Mail konnte sie jedoch nicht vorlegen, es findet sich auch im Akt kein Hinweis darauf. Auffällig ist jedoch, dass der von der Bf abfotografierte und mit E-Mail vom 6. Juni 2023 wieder an die belangte Behörde übermittelte Bescheid eine Faltung aufweist, wie sie der Versand in Kuverts durch die belangte Behörde bedingt. Auch dazu konnte die Bf keine Angaben machen. Sie führte aus, keinesfalls die belangte Behörde aufgesucht zu haben um ggf den (bereits zurückgesendeten) Bescheid von dort zu holen.

Dass die jeweiligen Verständigungen von der Hinterlegung am 20. April 2023, am 20. November 2023 und am 2. Jänner 2024 in den Briefkasten der Bf eingelegt wurden, ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben auf den jeweiligen Rückscheinen, die die Bf durch die bloße gegenteilige Behauptung nicht zu widerlegen vermochte (vgl VwGH 17.1.1997, 94/07/0030).

Dass die Bf unentschuldigt nicht mehr an den Hundekursen und in weitere Folge auch nicht an der Prüfung teilgenommen hat, ergibt sich einerseits aus dem im Akt einliegenden Aktenvermerk betreffend das Gespräch mit der Leiterin des Hundekurses und andererseits aus den Ausführungen der Bf in der Verhandlung. Sie behauptete zwar, der belangten Behörde eine Bestätigung geschickt zu haben,

dass der Hund „im September oder Oktober“ läufig und dann scheinträchtig geworden sei, sie konnte aber kein dementsprechendes E-Mail vorweisen. Auch im Akt liegt kein derartiges E-Mail oder Schreiben vor. Die Bf verwies auf ihr E-Mail vom 21. Dezember 2023 an die belangte Behörde, mit dem sie jenes E-Mail, das sie am 5. Juni 2023 an eine Anwaltskanzlei geschickt hat, weitergeleitet hat. Dieses beinhaltet aber keine Bestätigung über die Läufigkeit bzw Scheinträchtigkeit des Hundes und auch keinen weiteren Fristerstreckungsantrag aufgrund dieses Umstands. Sie sendete eine derartige Bestätigung nicht einmal, als ihr mit E-Mail vom 14. Dezember 2023 seitens der belangten Behörde das Parteiengehör, das bereits am 20. November 2023 hinterlegt worden und ab 21. November 2023 zur Abholung bereit war, erneut übermittelt wurde.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, lauten wie folgt:

„Hinterlegung
§ 17.
(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.“

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 68/2022, lauten wie folgt:

„§ 2
Meldepflicht; Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten
(...)
(3) Der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes, der zum Zeitpunkt der Meldung über keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 verfügt, hat der Meldung den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 anzuschließen und den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Meldung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde kann diese Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, sofern der Hundehalter oder die Hundehalterin die Ausbildung gemäß § 4 Abs. 2 bereits begonnen hat und glaubhaft macht, warum sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden kann. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)
(...)

§ 3
Allgemeine Anforderungen
(...)
(2a) Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.
(Anm: LGBl.Nr. 113/2015)
(...)

§ 4
Sachkunde
(...)
(2) Die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden ist als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde). Diese Ausbildung ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die erweiterte Sachkunde besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil von insgesamt mindestens zehn Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
(Anm: LGBl.Nr. 75/2021)
(...)

§ 7
Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes
(1) Werden der Gemeinde Umstände bekannt, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, hat sie mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.
(Anm: LGBl.Nr. 75/2021)
(2) Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat die Gemeinde in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch sechsmonatigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass

1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.
(Anm: LGBl.Nr. 75/2021)
(3) Für den Nachweis gemäß Abs. 2 Z 1 gilt § 2 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß.
(Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

§ 9
Untersagung der Hundehaltung
(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn
(...)
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
(...)
(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)
(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Voraussetzung für die grundsätzliche Zulässigkeit einer Hinterlegung gemäß § 17 Abs 1 ZustG ist, dass der Zusteller Grund zur Annahme hat, der Empfänger (oder ein Vertreter iS § 13 Abs 3 ZustG) halte sich regelmäßig an der Abgabestelle auf. Bei der diesbezüglichen Beurteilung durch den Zusteller genügt es, dass die Abwesenheit des Empfängers nicht augenfällig ist (vgl *Stumvoll* in *Fasching/Konecny*^{3} II/2 § 17 ZustG (Stand 1.7.2016, rdb.at)).
Hiebei kommt es nicht auf die tatsächliche An- oder Abwesenheit des Empfängers an, sondern darauf, ob der Zusteller „Grund zur Annahme“ hatte, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhalte. In diesem Fall ist die Hinterlegung zulässig (vgl *Bumberger/Schmid*, Praxiskommentar zum Zustellgesetz § 17 (Stand 1.1.2018, rdb.at)).

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass der Zusteller Grund zur Annahme haben müsse, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhalte, ist darauf abzustellen, ob objektive Gründe dafür gegeben sind, dass sich der Empfänger tatsächlich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. (VwGH 29.1.2004, 2003/11/0070)

„Grund zur Annahme“ heißt, dass bestimmte objektive Tatsachen (Namensschild, frühere Zustellungen am selben Ort) vorliegen müssen, aus denen der Zusteller

mit einiger Sicherheit ableiten kann, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. (VwGH 27.2.1997, 95/16/0134)

Die Bf führte selbst aus, dass sie auch während ihrer Pflegekarenz immer wieder ihre Wohnung aufgesucht hat, wobei sie auch den Briefkasten geleert hat, damit er nicht „übergeht“. In einer derartigen Konstellation ist eine Abwesenheit von der Abgabestelle für einen Zusteller aus objektiver Sicht nicht augenfällig, da er nicht aufgrund eines überquellenden Briefkastens Grund zu Annahme haben hätte müssen, dass die Bf längerfristig ortsabwesend ist und sich daher nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ferner befindet sich die Wohnung der Bf in einem Mehrparteienhaus, sodass der Zusteller in der Regel auch aus dem äußeren Erscheinungsbild – anders als etwa bei einem längere Zeit unbewohnten Einfamilienhaus – keinen Grund zu Annahme haben muss, dass sich die Bf nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
Der Zusteller durfte demnach nach objektiven Kriterien Grund zur Annahme haben, dass die Bf sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhielt. Die Hinterlegung war gemäß § 17 Abs 1 ZustG demnach zulässig.

IV.1.2. Der Rückschein stellt als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde im Sinn des § 47 AVG in Verbindung mit § 292 ZPO dar und hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich (vgl VwGH 8.7.2004, 2002/07/0033, uHa VwGH 30.6.1994, 91/06/0056, ua). Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Behauptet jemand, es lägen Zustellmängel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen.
Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 1.4.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.1.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.
Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188, mwN).

Der im Akt einliegende Zustellnachweis beurkundet, dass der Bescheid, mit dem die Auffälligkeit des ggst Hundes festgestellt wurde, der Bf am 22. April 2023

(Beginn der Abholfrist) zugestellt und dass eine entsprechende Hinterlegungsanzeige in den Briefkasten der Bf eingelegt wurde.

Wie bereits unter II. festgehalten, reicht die bloße Behauptung, eine Hinterlegungsanzeige sei nicht in den Briefkasten eingelegt worden, nicht aus, um den Gegenbeweis für die gegenteiligen Ausführungen auf dem Rückschein zu erbringen. Die Hinterlegungsanzeige wurde entsprechend den Angaben am Rückschein in den Briefkasten eingelegt und somit § 17 Abs 2 ZustG entsprochen.

Die Bf brachte ferner vor, von 1. März 2023 bis 31. Mai 2023 in Pflegekarenz gewesen zu sein und die meiste Zeit bei ihrer Großmutter verbracht zu haben. Sie führte aber auch aus, dass sie immer wieder in ihrer Wohnung anwesend war, um frische Kleidung udgl zu holen. Die Bf war daher während ihrer Pflegekarenz nicht durchgehend von der Abgabestelle abwesend. Der Beweis, dass sie während der Abholfrist von der Abgabestelle abwesend gewesen wäre, ist ihr dadurch nicht gelungen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs genügt es aber, zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs aufkommen zu lassen.
Die Bf führte glaubwürdig aus, dass sie die einzige Bezugsperson für ihre Großmutter ist, die nachweislich erkrankt und pflegebedürftig ist. Die Großmutter der Bf wohnt in H__. Die Bf war nachweislich während des Zeitraums von 1. März 2023 bis 31. Mai 2023 in Pflegekarenz. Dass sie sich während dieser Pflegekarenz zugunsten ihrer Großmutter häufig bei ihr aufhielt, ist naheliegend.
Die Frist zur Abholung des Bescheids, mit dem die Auffälligkeit des ggst Hundes festgestellt wurde, fällt zur Gänze in jenen Zeitraum, in dem die Bf in Pflegekarenz war.
Dazu ist eingangs festzuhalten, dass zwar wie dargestellt ein Nachweis für die Inanspruchnahme einer Pflegekarenz vorliegt, dieser jedoch für sich keine Bestätigung einer dauerhaften Ortsabwesenheit (wie etwa eine Buchungsbestätigung betreffend eine Urlaubsreise) darstellt. Die Bf führte zudem selbst aus, immer wieder an die Abgabestelle zurückgekehrt zu sein. Auch sorgte sie dafür, dass ihr Briefkasten nicht „überging“. Durch diese Ausführungen schürte die Bf jedoch gerade keine berechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs. Ob sie die Post bei diesen Gelegenheiten auch gesichtet und entsprechend gehandelt hat, ist für die Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs und für die Auslösung der Zustellwirkungen unbeachtlich.

Zwar besteht hinsichtlich der von der Partei des Verwaltungsverfahrens behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit gemäß § 17 ZustG keine Beweispflicht, sondern lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung

bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Die Partei ist insofern zur Mitwirkung an der Ermittlung des zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgebenden Sachverhaltes verpflichtet, liegt es doch in der Natur der Sache, dass ihr allein konkrete Unterlagen über ihre Ortsabwesenheit bekannt und zugänglich sind (vgl VwGH 13.2.2023, Ra 2023/03/0007). Der Bf ist es weder gelungen, zu beweisen, dass sie von der Abgabestelle abwesend war, noch berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs zu schüren. Mit der bloßen Vorlage einer Bestätigung über eine Pflegekarenz kann für sich keine dauerhafte Ortsabwesenheit dargetan werden, insbesondere wenn die Bf selbst angibt, dass sie immer wieder an die Abgabestelle zurückgekehrt ist. Es ist der Bf daher iSd zitierten Rechtsprechung der Gegenbeweis zur öffentlichen Urkunde – dem Rückschein –, der die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit zukommt, nicht gelungen.

Der Bescheid, mit dem die Auffälligkeit des ggst Hundes festgestellt wurde, wurde der Bf daher rechtswirksam am 21. April 2023 durch Hinterlegung zugestellt.
Die von der Bf am 6. Juni 2023 dagegen per E-Mail eingebrachte Beschwerde war daher jedenfalls verspätet und der Bescheid rechtskräftig.

IV.2. Gemäß § 9 Abs 1 Z 4 Oö.HHG hat (hier) der Magistrat der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs 3 oder § 7 Abs 2 nicht fristgerecht erbringt. Durch den Wortlaut dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Magistrat die Hundehaltung jedenfalls bei Fristversäumnis untersagen muss.

Im ggst Fall hat die Bf fristgerecht keinen Nachweis erbracht, dass sie über die erweiterte Sachkunde zur Haltung ihres auffälligen Hundes verfügt. Die belangte Behörde verlängerte die Frist zur Vorlage dieses Nachweises, wobei sie die Bf mehrfach auffordern musste, einen derartigen Antrag zu stellen. Auch die Anmeldung bei der Hundeschule erfolgte mit Unterstützung durch die belangte Behörde.
Der Bf war spätestens mit Beginn der Läufigkeit ihrer Hündin, die sie auf „im September oder Oktober“ verortete, bewusst, dass sie den ausgemachten Prüfungstermin nicht einhalten kann. Sie verständigte darüber aber weder die Hundeschule noch die belangte Behörde, geschweige denn ersuchte sie deswegen um eine weitere Fristverlängerung. Selbst als ihr die belangte Behörde – nachdem das entsprechende Schreiben nicht behoben wieder an die belangte Behörde zurückgesendet wurde – per E-Mail das Parteiengehör noch einmal zukommen ließ, gelang es der Bf nicht, sich entsprechend zu rechtfertigen, sondern sie sendete bloß einen vergangenen E-Mailverkehr erneut an die belangte Behörde.

IV.2.1. Die in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids angeordnete Untersagung der Hundehaltung war gemäß § 9 Abs 1 Z 4 iVm § 7 Abs 2 Oö.HHG

aufgrund des ungenützten Verstreichens der Frist zum Nachweis der erweiterten Sachkunde zur Haltung des auffälligen Hundes, die der Bf aufgrund des Bescheids, mit dem die Auffälligkeit des Hundes festgestellt und nach entsprechendem Antrag bis 31. Oktober 2023 erstreckt worden war, zur Verfügung gestanden ist, daher rechtmäßig.

Da die Bf den erforderlichen Nachweis nicht (fristgerecht) erbracht hat und ihr daher die Haltung des ggst Hundes zu untersagen war, hat die Bf gemäß § 9 Abs 2 Oö.HHG binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der belangten Behörde nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halterin des Hundes ist. Es war daher die in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids enthaltene Anordnung zu treffen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Zustellung durch Hinterlegung einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung auch nicht abgewichen wurde.

Zu den angewendeten Bestimmungen des Oö.HHG existiert zwar keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt jedoch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter